

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990. (Bundesgesetzblatt I Seite 133)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 ff. BauNVO



Mischgebiete
§ 6 BauNVO



Gewerbegebiete
§ 8 BauNVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB



Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Oberflächenentwässerung

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen

Zweckbestimmung:



Parkanlage



Sportplatz



Festplatz



Randeingrünung



Bereich für Natur nahe Entwicklung und für Retentionsflächen



Bereich für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung

Verkehrsflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

§ 5 Abs. 4 BauGB



Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Umenfriedhof

§ 5 Abs. 4 und 6 BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 1 Abs. 4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB



Gewässer- und Erholungsschutzstreifen -50 m-
§ 11 LNatSchG

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 15 ff LNatSchG



Biotop
§ 15a LNatSchG



Grenze OD - Ortsdurchfahrt Anfang bzw. Ende



Schutzzone: Verbot von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, z.B. 20.00 m

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2001.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Zeitung am 17.03.2003.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.03.2003 durchgeführt.

Scoping-Termin mit den Trägern öffentlicher Belange am 01.04.2004.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 23.06.2004 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.07.2004 bis zum 16.08.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.07.2004 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
6. Der Bau- und Planungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.10.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom
Az.: den Flächennutzungsplan/die 30. Änderung
des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom
Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung
des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der
Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den
Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von
Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die
Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Ahrensburg, den

(Pepper)
Bürgermeisterin

